

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Stellungnahme des Regionalrates Köln zum Landesentwicklungsplan NRW
Drucksache Nr.: RR 137/2015
4. Sitzungsperiode

Köln, den 13. Januar 2016

Tischvorlage für die 7. Sitzung des Regionalrates am 15. Januar 2016

TOP 5

Stellungnahme des Regionalrates Köln zum Landesentwicklungsplan NRW

Inhalt:

Anlage

(9 Seiten)

1 **07. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 15. Januar 2016**

2
3
4 **Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen**

5
6 **Stellungnahme des Regionalrat Köln:**

7
8 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, den Entwurf des neuen
9 Landesentwicklungsplans in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites
10 Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs durchzuführen. Der
11 Regionalrat, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die sonstige öffentlichen Stellen im
12 Regierungsbezirk Köln sind aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG eine
13 Stellungnahme bis zum 15. Januar 2016 abzugeben

14
15 Der Regionalrat Köln nimmt zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplans wie
16 folgt Stellung:

17
18 **Vorbemerkung:**

19
20 Die Kommunen und Kreise sowie raumgestaltenden Akteure im Regierungsbezirk Köln
21 sehen sich aktuell und für die kommenden zwei Jahrzehnte einem komplexen und
22 innerhalb der Teilräume des Regierungsbezirkes sehr unterschiedlich verlaufenden
23 Wandlungsprozess gegenüber.

24
25 Die wesentlichen Merkmale und bestimmenden Faktoren dieses Veränderungsprozesses
26 sind:

27
28 eine dynamische demografische Entwicklung: Wachstum und Schrumpfung werden
29 innerhalb der Region zum Teil räumlich eng beieinander liegen. Zugleich bestehen große
30 Prognoseabweichungen hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung, ein hoher
31 Siedlungsdruck, ausgelöst durch den Wohnbauflächenbedarf in den Wachstumsbereichen der
32 Region sowie durch einen gesamtregional weiterhin bestehenden Bedarf an
33 Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, Zielkonflikte zwischen der regionalen
34 Freiraumsicherung und –vernetzung und einer weiteren siedlungsräumlichen Entwicklung,
35 siedlungsstrukturelle Anpassungs- und Umbauprozesse in den voraussichtlich von
36 Bevölkerungsrückgang betroffenen Teilräumen des Regierungsbezirkes, verbunden mit der
37 Aufgabe Daseinsvorsorge und Infrastrukturen anzupassen und neu zu organisieren, ein
38 tiefgreifender wirtschaftsstruktureller und räumlicher Wandel im Rheinischen Braunkohlerevier
39 sowie neue Anforderungen an die Kulturlandschaften im Zusammenhang mit der
40 Energiewende, die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den
41 Klimawandel in dem dicht besiedelten und von Nutzungs- und Entwicklungsansprüchen
42 geforderten Raum und die bereits erreichten Belastungsgrenzen der regionalen
43 Verkehrsinfrastruktur angesichts hoher und weiter steigender Transitverkehre, starker
44 innerregionaler Pendlerverflechtungen und einem über Jahrzehnte aufgebauten
45 Sanierungsstau.

46
47 **Demographischer Wandel**

48 Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, die dem Entwurf des
49 Landesentwicklungsplans vom Juni 2013 hinsichtlich der Ausgestaltung von Grundsätzen
50 und Zielen sowie deren Erläuterungen zu Grunde lagen, haben zwischenzeitlich ihre
51 Gültigkeit verloren. Der dem Entwurf zugrunde gelegte Bevölkerungsrückgang ab 2012 von

52 3,6% kann und darf nicht mehr Grundlage sein. Die Bevölkerung in NRW wird bis 2025
53 insgesamt weiter zunehmen. Im Regierungsbezirk hält dieser Trend sogar bis in das Jahr
54 2040 an.

55
56 Der Regionalrat Köln begrüßt, dass der Entwurf vom September 2015 die neue
57 Ausgangslage hinsichtlich des demographischen Wandels anerkennt und explizit erwähnt,
58 dass die Abnahme der Bevölkerung in einigen Regionen NRWs erst sehr viel später
59 eintreten wird (vgl. Kapitel 1.2). Insbesondere im Regierungsbezirk Köln (Stadt Köln,
60 Bundesstadt Bonn, Stad Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Aachen)
61 nimmt die Bevölkerung noch bis 2040 zu. Die allgemeine Beschreibung der
62 demographischen Entwicklung in NRW sollte vor dem Hintergrund der fortwährend starken
63 Einreise von Flüchtlingen um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden. Im Vergleich
64 zur vorherigen Bevölkerungsvorausberechnung zeichnet sich in der aktuellen
65 Bevölkerungsvorausberechnung zwar eine zeitliche Verschiebung des
66 Bevölkerungsrückgangs in NRW ab, welcher auch auf Wanderungsgewinne der
67 Vergangenheit zurückzuführen ist, jedoch konnte eine Berücksichtigung des aktuellen
68 Zustroms asylsuchender Menschen bereits aufgrund des Zeitpunktes der Neuberechnung
69 nicht umfassend erfolgen. Daher ist in Kapitel 1.2 klarzustellen, dass zumindest in den
70 kommenden Jahren Abweichungen von den Berechnungsergebnissen wahrscheinlich sind.
71 In der Konsequenz sind damit u.a. Auswirkungen auf die Flächenentwicklung auf
72 kommunaler, wie auf regionaler Ebene zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf
73 wesentliche Angebote der Daseinsvorsorge zu erwarten. Eine Berücksichtigung dieser
74 Entwicklungen in der planerischen Abwägung lässt die sich abzeichnende
75 „Mengenkontingierung“ bei der Siedlungsflächenentwicklung hingegen nicht zu.

76
77 Der demographischen Entwicklung sowie des weiterhin zu erwartenden Zustroms
78 asylsuchender Menschen muss der neue Landesentwicklungsplan durch eine höhere
79 Flexibilität für die nachgeordnete Regionalplanung und die kommunale Flächennutzungs-
80 und Bauleitplanung Rechnung tragen. Die nachfolgenden Planungsebenen dürfen in ihren
81 Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsprozesse nicht durch restriktive Vorgaben und
82 ein Übermaß an Regularien eingeschränkt werden. Im Gegenteil. Wachstum muss durch
83 den Landesentwicklungsplan gefördert und nicht abgewürgt werden. Nicht zuletzt aus
84 diesem Grund haben sich im Februar 2014 die Regionalräte aus Köln und Düsseldorf zu
85 einer gemeinsamen Stellungnahme verabredet und gefordert, den Landesentwicklungsplan
86 zu einem **Instrument der zukünftigen Chancen** zu machen. Das Rheinland trägt
87 aufgrund der großen Wirtschaftskraft, dem stärksten Bevölkerungswachstum und dem
88 größten Zuwachs an Arbeitsplätzen eine besondere Verantwortung. Dem
89 Landesentwicklungsplan muss der Gedanke des Ermöglichs und nicht des Verhinderns
90 zu Grunde liegen.

91

92 **Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen**

93 Die Ergänzung der Einleitung um wesentliche Aspekte der Wirtschaftsentwicklung,
94 insbesondere der Standortgebundenheit der kleinen und mittleren Unternehmen wird
95 ausdrücklich begrüßt. Auch die Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft und seine
96 Ausgleichsfunktion für die Bevölkerung wird richtigerweise hervorgehoben. Einige
97 Regionen im Regierungsbezirk Köln verfügen bereits heute über ein breites Angebot an
98 touristischen Nutzungen und Einrichtungen, die es in Zukunft weiterzuentwickeln gilt.

99

100

101

102 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

103

104 **Klimaschutzplan**

105

106 Der Regionalrat Köln begrüßt, dass das **Ziel 4-3 Klimaschutzplan** gänzlich gestrichen
 107 wurde. Allerdings verweist die Erläuterung zum **Grundsatz 4-3 Klimaschutzkonzepte** für
 108 Raumordnungspläne auf §12 Abs. 6 und 7 Landesplanungsgesetz. In §12 Abs. 7
 109 Landesplanungsgesetz heißt es: "Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen
 110 Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6
 111 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder
 112 Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können."
 113

114

114 Die im ursprünglichen Ziel 4-3 Klimaschutzplan formulierten Vorschriften zur Umsetzung
 115 werden somit lediglich auf eine andere Ebene, die der Regionalplanung verschoben und
 116 haben weiterhin Bestand. Dies lehnt der Regionalrat Köln entschieden ab.
 117

118

118 Für den Regionalrat Köln ist auch weiterhin unklar, welche Bedeutung den
 119 Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Regionalplanung zukommen soll. Es erscheint zu-
 120 mindest fraglich, ob „regionale Klimaschutzpläne“ neben den bestehenden Regionalplänen
 121 zielführend sind. Wichtiger als jeder Klimaschutzplan ist die Umsetzung konkreter
 122 Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur
 123 Erzeugung erneuerbarer Energien unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation. Diese
 124 Arbeit muss vorwiegend auf der kommunalen Ebene geleistet werden. Gleichzeitig muss der
 125 Ausbau der Windenergienutzung mit den vorhandenen und geplanten
 126 Leitungsnetzkapazitäten übereinstimmen und liegt in der Verantwortung des Landes in
 127 Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes. Hier sollte der LEP entsprechend ergänzt
 128 werden.
 129

130

131

131 **Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

132

133 **Metropolregion Rheinland**

134 Der Regionalrat Köln begrüßt die differenzierte Darstellung zum Metropolraum Nordrhein-
 135 Westfalen und den hinterlegten Metropolregionen Ruhr und Rheinland, wie sie die
 136 Regionalräte in ihrer ersten Stellungnahme gefordert haben, sowie die dargelegten
 137 Unterstützungsleistungen für in den Regionen selbst definierte Kooperationen, Funktionen und
 138 Themen. Begrüßt wird zudem die Bedeutung von Partnerschaften zwischen Stadt und Land
 139 innerhalb der Metropolregionen als auch die Möglichkeit, metropolitane Konzeptionen in die
 140 verbindliche Raumplanung einzubringen.

141

142

143

144

145 **Euregio Maas-Rhein**

146 Kritisch anzumerken bleibt, dass diese Definition benachbarte Verdichtungsräume in
 147 grenznähe negiert, die insgesamt die Kriterien einer Metropolregion erfüllen, wie das im
 148 Grenzbereich Maas-Rhein-Lüttich der Fall ist. Die Euregio Maas-Rhein strebt als Mitglied
 149 des Initiativkreises metropolitane Grenzregionen eine Anerkennung als Metropolregion auf
 150 Bundes- und EU-Raumordnungsebene an. Die mögliche doppelte Zugehörigkeit zur
 151 Landes- und grenzüberschreitenden Metropolregion eröffnet damit ein Spannungsfeld, das

152 lösungsbedürftig ist. Es wird deshalb angeregt, im Grundsatz 5-2 den Ansatz der
 153 metropolitanen Grenzregionen in das Landeskonzept zu integrieren. Dabei wären auch
 154 Aussagen aufzunehmen, die sich auf die Akzeptanz aus Landesgrenzen
 155 überschreitenden Aussagen und Datenerhebungen zur Berechnung beispielsweise des
 156 Siedlungsflächenbedarfs (wie z.B. deutsch-niederländisch-belgischer Wohnmonitor)
 157 beziehen.

158

159 **Innovationsregion Rheinisches Revier**

160 Um den tiefgreifenden räumlichen und wirtschaftsstrukturellen Wandel im Rheinischen
 161 Revier bewältigen zu können, braucht es unter anderem neue planerische Lösungen, die
 162 administrative, sektorale und Planungsgrenzen überwinden. Um dies zu ermöglichen und
 163 zu unterstützen, sollte der LEP NRW das Gebiet der IRR als Modellraum für innovative
 164 landesplanerische und strukturpolitische Konzepte benennen.

165 Große Teilräume im Westen des Regierungsbezirks Köln befinden sich im Einflussbereich
 166 des Rheinischen Braunkohlereviers und sind insofern von den bereits stattfindenden und
 167 sich künftig noch verschärfenden räumlichen und strukturellen Veränderungsprozessen
 168 betroffen. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regionalrat Köln die Landesinitiative
 169 „Innovationsregion Rheinisches Revier“ (IRR) und eigens eine eigene
 170 Regierungsbezirksübergreifende Arbeitsgemeinschaft zur Begleitung gebildet.

171 Der seitens der IRR GmbH im Herbst 2015 abgeschlossene Projektauftrag/Ideenwettbewerb
 172 ist im Rheinischen Revier auf eine extrem hohe Resonanz gestoßen und unterstreicht
 173 damit eindrucksvoll die regionalen Bedarfe und Erwartungshaltungen an die landesseitige
 174 Begleitung des Strukturwandels, um das Rheinische Revier gemäß des Koalitionsvertrags
 175 zu einer modernen und innovativen Modellregion zu qualifizieren.

176 Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, fordert der Regionalrat Köln die
 177 Raumkulisse der IRR seitens der Landesplanung als ein „Laboratorium“ bzw. einen
 178 „Experimentierraum“ zu behandeln, um die Entwicklung nachhaltiger und innovativer
 179 Antworten für diesen „verbrauchten“ Raum zu unterstützen. Die hier zu entwickelnde Zukunft
 180 für Dörfer, Städte und Landschaften müssen im Verhältnis zum Eingriff stehen. Insofern geht
 181 es hier im Landesmaßstab um ein Laboratorium für radikal neue Lösungen aus
 182 technologischer und gestalterischer Sicht. Daher muss für diesen Raum eine
 183 Experimentierklausel geschaffen werden (Sondergebiet für Modelllösungen).

184

185 Im Rahmen der bergbaulichen Inanspruchnahme wurden der kommunalen Planung im
 186 Rheinischen Revier großflächige Areale für einen langen Zeitraum entzogen. Die in den
 187 Abbaugrenzen gelegenen Siedlungen wurden in die Nachbarschaft bestehender ASB
 188 umgesiedelt. Dabei wird regelmäßig weniger Freiraum in Anspruch genommen als im
 189 Abbaufeld aufgegeben wird. Die ehemaligen Siedlungsflächen werden nach der
 190 bergbaulichen Nutzung als land-, forst-, oder wasserwirtschaftliche Rekultivierung
 191 wiederhergestellt. Eine planvolle Gewerbeflächenentwicklung ist den betroffenen
 192 Kommunen vor und während des Abbaus weder innerhalb der Tagebaugrenzen, noch
 193 wegen der bergbaubegleitenden Maßnahmen sowie der Sicherheitszonen in deren
 194 Randbereichen möglich.

195

196 9.3-11 Ziel Nachhaltiger Strukturwandel im Braunkohlenrevier

197 Im Rheinischen Braunkohlenrevier wird ein Programm Innovationsregion Rheinisches
 198 Revier erstellt, welches das vorhandene Potential an Technologie , Wissenschaft,
 199 Industriestruktur und gut ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den
 200 Aufbau einer neuen nachhaltigen Wirtschaftsstruktur nutzt. Dabei sehen wir auch das

201 Bergbauunternehmen in der Verpflichtung, sich spürbar und nachhaltig in einen solchen
 202 Prozess einzubringen und seiner Verantwortung für die Region gerecht zu werden.

203
 204 Angesichts der großen abgegrabenen Flächen und der dadurch entstehenden
 205 Seelandschaft. Fordert der Regionalrat Köln die Schaffung eines Flächenpools, der an den
 206 zukünftigen Seen gelegen Kommunen eine planerische Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

207
 208 **Regionale/Interkommunale/Zusammenarbeit/gemeinsame Planungsverbände**
 209 Die Kommunen werden in Zukunft große Flächen für den Siedlungsbau, aber mehr noch
 210 für Gewerbe nicht mehr alleine entwickeln können. Oft stehen sie ihnen auch gar nicht zur
 211 Verfügung. Deshalb muss den Kommunen verstärkt die Möglichkeit eingeräumt werden, in
 212 regionalen Planungsverbänden zusammen zu arbeiten. Der Regierungsbezirk Köln grenzt
 213 an die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf. Auch hier ergeben sich an den
 214 Bezirksgrenzen die Notwendigkeiten bezirksübergreifende Zusammenarbeit zu
 215 organisieren.

216
 217 **Bundesländerübergreifende Kooperation**
 218 Der Regierungsbezirk Köln grenzt im Süden an das Bundesland Rheinland-Pfalz. Für die
 219 Stadt Bonn und den Rhein-Siegkreis besteht bereits seit langer Zeit eine intensive
 220 Zusammenarbeit. Der LEP sollte Kooperationsformen mit einer deutlichen Aussage
 221 unterstützen und damit die Kommunen in ihrer Arbeit unterstützen.

222
 223
 224 **Siedlungsraum**
 225
 226 Aus Sicht des Regionalrates Köln sind die im LEP Kapitel VI „Siedlungsraum“ avisierten
 227 Regelungen kritisch zu betrachten. Denn sie tangieren nicht nur die verfassungsrechtlich
 228 garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern auch die verfassungsrechtliche
 229 Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen
 230 und den Städten und Gemeinden im Land Sorge zu tragen.
 231 Städte und Gemeinden müssen gemäß ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge be-
 232 darfsgerechte Flächenausweisungen im Rahmen ihrer Planungshoheit und zum Wohle
 233 ihrer Wohnbevölkerung sowie ihrer Unternehmen vornehmen können. Deshalb müssen
 234 auch in Zukunft kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben. Aus Sicht
 235 des Regionalrates Köln erscheint es als äußerst fraglich, ob mit dem Grundziel der
 236 Landesregierung, bis 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf
 237 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, diese kommunale Aufgabe überhaupt
 238 noch im entscheidenden Maße wahrgenommen werden kann.
 239 Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein zentraler
 240 Standortfaktor. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass die Gemeinden für eine
 241 bedarfsgerechte und zugleich Flächen sparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft
 242 flexible Planungsvorgaben benötigen, die einen individuellen Abgleich von Bestand und
 243 Bedarf sowie eine sowohl gemeinde- wie regionsbezogene Prüfung der planerischen
 244 Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen.
 245 Zwar gibt es – auch aus einem regionalen und kommunalen Blickwinkel betrachtet – keinen
 246 grundsätzlichen Widerspruch gegen durchaus nachvollziehbare Leitvorstellungen des LEP
 247 im Hinblick auf einen absolut berechtigten Schutz von Freiräumen in NRW. Gleichwohl
 248 dürfen die im LEP zu starr formulierten Grundsätze und Ziele, die im Ergebnis den
 249 Freiflächenverbrauch auf ein bedarfsunabhängiges, pauschales Mindestmaß von 5 ha bzw.

250 auf „Null-ha“ reduzieren, nach Überzeugung des Regionalrates Köln weder kurz-, noch
 251 mittel- oder langfristig zu einem wirtschaftlichen Stillstand oder gar Rückschritt führen.
 252 Deshalb muss – auch bei einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme der
 253 Wirtschaft – die Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze und eine
 254 vorausschauende, bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Unternehmen bzw.
 255 Neuansiedlungen vergleichsweise „unbürokratisch“ und ohne zeitraubende verfahren-
 256 rechtsrechtliche Hürden möglich sein. Den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund tatsächlicher
 257 Nachfrage an Wohnraum und Flächen für gewerbliche Nutzung ist unter
 258 Beachtung der kommunalen Planungshoheit stärker Rechnung zu tragen.
 259 Grundsätzlich hält des Regionalrates Köln die Regelungen im LEP zum Themenkomplex
 260 „Flächentausch“ für sinnvoll. Der Flächentausch sollte aber nicht als ein unumstößlich zu
 261 beachtendes Ziel (sondern als Grundsatz festgelegt werden, damit die notwendigen
 262 Abwägungen örtlicher Belange möglich sind.)
 263 Aus Sicht des Regionalrates Köln muss den regionalen Planungsbehörden und den Gemein-
 264 deinden gerade im Sinne einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme eine
 265 Abwägungsmöglichkeit bei der Auswahl von Flächen gegeben werden. Wenn aus Gründen
 266 des nachgewiesenermaßen steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs
 267 neue, noch nicht regional- oder flächenplanerisch ausgewiesene Flächen entwickelt
 268 werden müssen, darf die notwendige Umwandlung dieser Flächen nicht davon abhängig
 269 gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die
 270 einmal den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entsprechend festgestellt wurde
 271 und zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnten, zwingend wieder dem Freiraum
 272 zugeführt wird.
 273
 274 Kritisch steht der Regionalrat Köln auch einer avisierten landesweit gültigen Berechnungs-
 275 methode zur Bedarfsentwicklung ohne erkennbaren Bezug zu regionalen
 276 Besonderheiten gegenüber. Aus dieser kritischen Haltung zu diesem Punkt spricht die
 277 Befürchtung, dass damit u.U. den notwendigen Entwicklungen in unserer Region nicht in
 278 entscheidendem Maße Rechnung getragen werden kann. Jede Region in Nordrhein-
 279 Westfalen hat unterschiedliche Rahmenbedingungen. Der Regionalrat Köln ist deshalb der
 280 Überzeugung, dass eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch
 281 in Zukunft keine „zentral dirigistischen“, sondern flexible Planungsvorgaben braucht, die
 282 eine bedarfsgerechte, gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen
 283 Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen sichert und ermöglicht. In diesem
 284 Zusammenhang regt der Regionalrat Köln weiterhin an, die Erfassungsschwelle für das in
 285 § 4 LPIG geregelte Siedlungsflächenmonitoring allgemein verbindlich festzulegen. Dabei ist
 286 zwingend, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung
 287 1:50.000, zwischen 0,2 ha für verdichtete Räume und 0,5 ha für ländliche Räume zu
 288 differenzieren.
 289 In den vergangenen Jahren war es das erkennbare Ziel der Reformen des Landes – und
 290 dies wurde und wird explizit begrüßt – dass Aufgaben „nach unten“ delegiert und damit die
 291 Eigenverantwortung der Regionen in planerischen Belangen gestärkt wurden. Der LEP
 292 weißt dabei allerdings bedauerlicherweise nun einen anderen Weg auf. Der Regionalrat
 293 Köln ist überzeugt, dass unter Beachtung des Gegenstromprinzips die Landes- und
 294 Regionalplanung die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden vor allem unterstützen
 295 muss und nicht „von oben“ dirigistisch beeinflussen darf.
 296 Die infolge der Ziele und Grundsätze im Rahmen der erweiterten Festlegungen für die
 297 allgemeine Siedlungsentwicklung auf Eigenentwicklung beschränkte Entwicklung
 298 untergeordneter Ortsteile darf nach unserer Auffassung nicht zum „Ortsteilsterben“ führen.
 299 Ausnahmeregelungen für im Grundsatz lebensfähige Ortsteile mit weniger als 2.000

300 Einwohnern müssen auch über die im LEP genannten Ausnahmen für große,
 301 dünnbesiedelte Flächengemeinden möglich bleiben.
 302 Ansonsten steht zu befürchten, dass die Entwicklung untergeordneter Ortsteile in den
 303 ländlich geprägten Kommunen auf extrem folgenschwere Art gelöst wird, wenn, wie
 304 absehbar, in deren Infrastruktur künftig nicht mehr investiert wird. Für die sich dadurch
 305 abzeichnende Entwicklung in den untergeordneten Ortsteilen durch Wegzug und
 306 Leerstände ist eine Lösung weder unter städtebaulichen noch landesplanerischen
 307 Gesichtspunkten erkennbar.

308
 309 Jedoch greift die Orientierung an rechnerisch ermittelten Bedarfszahlen und an
 310 kommunalen Maßstäben weiterhin zu kurz. Sie würden in Teilen des Regionalbezirks Köln
 311 zu einer weiteren unverträglichen Entwicklung führen bzw. sind in der Realität nicht
 312 umzusetzen. Die neue Einführung der Berechnungsmethoden zur regionalplanerischen
 313 Ermittlung der Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen in die Erläuterungen zum Ziel
 314 6.1-1 verleiht diesem Planungsansatz noch deutlicher an Gewicht. Demgegenüber fordert
 315 des Regionalrates Köln weiterhin, mehr Flexibilität und Spielräume für sachgerechte
 316 kommunale Planungsentscheidungen sowie für interkommunale und regionale
 317 Kooperationsansätze auf freiwilliger Basis offenzuhalten. Dies gilt für die
 318 Flächenkontingentierung (und deren Verortung im Raum) ebenso wie für den
 319 Flächentausch. Möglich würde dies über die Einführung einer Experimentierklausel in den
 320 LEP NRW. Auch sollten die Berechnungsmethoden wieder aus den Erläuterungen zum Ziel
 321 6.1.-1 herausgenommen werden und weiterhin lediglich als Orientierung für die
 322 Regionalplanung dienen, von denen begründet (z.B. im Rahmen der Anwendung neuer
 323 Instrumente wie Flächenpools oder teilregionaler räumlicher Entwicklungskonzepte)
 324 abgewichen werden kann.

325
 326 **Ziel Flächenangebot**
 327 Dem Ziel einer Sicherung eines ausreichenden Flächenangebots für emittierende
 328 Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler Abstimmung wird zugestimmt.
 329 Ebenso wird befürwortet, dass teilregionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte im
 330 Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Für den Regionalrates Köln soll hier
 331 noch einmal festgehalten werden, dass unterschiedliche Teilmärkte mit verschiedenen
 332 Logiken und Bedarfen bestehen. Das muss bei der regionalplanerischen Abstimmung und
 333 Verortung von Entwicklungsflächen berücksichtigt werden. Ein gesamtregionaler
 334 Verteilungsansatz würde zu generalisierend wirken. Die Verpflichtung der
 335 Regionalplanungsbehörden zur Anwendung landeseinheitlicher Berechnungsmethoden bei
 336 der Flächenbedarfsermittlung wird kritisch gesehen.

337
 338 **Gewerbeflächen**
 339 Im überarbeiteten Entwurf des LEP wurde eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im
 340 Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB aufgenommen. Die geforderten
 341 Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine
 342 bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, können nicht durch die Regionalplanung im
 343 Sinne einer Zweckbindung festgelegt werden. Hierzu ist das Instrumentarium der
 344 Bauleitplanung erforderlich, beispielsweise über die Festlegung überbaubarer
 345 Grundstücksflächen in einem Bebauungsplan. Ungeachtet des fehlenden
 346 raumordnerischen Instrumentariums widerspricht der Ausschluss künftiger Erweiterungen
 347 solcher Standorte grundlegenden planerischen Erwägungen. So kann die
 348 Weiterentwicklung eines bestehenden Standortes sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus
 349 umweltschutzfachlichen Belangen planerisch vorzugswürdig gegenüber der Entwicklung

350 eines gänzlich neuen Standortes sein. Entsprechend muss der Regionalplanung ein
 351 ausreichender Spielraum für die Abwägung und eine mögliche Weiterentwicklung solcher
 352 Standorte belassen werden.

353
 354 Der Regionalrat Köln beurteilt zudem die Brachflächen als Teilmenge der anhand des
 355 Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven kritisch.
 356 Brachflächen sind in der Regel kurz- mittelfristig aufgrund mannigfaltiger
 357 Erschließungerschwernisse wie bspw. Altlasten nicht mobilisierbar. Im LEP bedarf es
 358 einer Klarstellung, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder nicht zu
 359 wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen nicht in die
 360 Flächenreserven aufgenommen werden.

361
 362 Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen soll zudem über eine Trendextrapolation auf der
 363 Basis des Siedlungsflächenmonitorings (s. Ausführungen unten) ermittelt werden. Die
 364 ermittelten Bedarfe können um einen Flexibilitätszuschlag von bis zu 10%, in begründeten
 365 Ausnahmefällen bis max. zu 20 % erhöht werden.

366
 367 Für die Flexibilisierungszuschläge von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen
 368 maximal bis zu 20%, ist nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese zur
 369 Anwendung kommen und wer darüber befindet. Bereits in der derzeit gültigen GIFPRO-
 370 Methode wird ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 % berücksichtigt.

371
 372 Vor dem Hintergrund bedarfsgerechter Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen
 373 und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Kapitel 6 und 7 „Allgemein“ fordert der
 374 Regionalrat Köln, grundsätzlich einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von min.
 375 20% anzuwenden und diesen in begründeten Ausnahmen auf mindestens 30% zu
 376 erhöhen.

377
 378
 379 **Bezüglich Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame**
 380 **flächenintensive Großvorhaben** regt der Regionalrat Köln an, für die Fläche
 381 Euskirchen/Weilerswist (ca. 220 ha) die Mindestinanspruchnahme von 80 ha auf 30 ha zu
 382 reduzieren und für die weitere LEP-6 Fläche Geilenkirchen-Lindern eine Teilpartitionierung
 383 zuzulassen. Selbst die landeseigene Gesellschaft NRW.Invest, die die Fläche zusammen
 384 mit den drei betroffenen Gebietskörperschaften vermarkten soll, kommt zu dem Schluss,
 385 dass es keine Nachfrage in dieser Größenordnung gibt. Der Regionalrat verweist in diesem
 386 Zusammenhang auf die Stellungnahme des Projektbeirates und des Verwaltungsrates der
 387 LEP-AöR.

388
 389 **Infrastruktur**
 390 Die zusätzlich eingeführten Erläuterungen, wonach sich die Siedlungsentwicklung in
 391 Gebieten ohne Anschluss an den schienengebundenen Nahverkehr am übrigen ÖPNV
 392 ausrichten soll, werden begrüßt.

393
 394 Dem Grundsatz wird zugestimmt. Eine Aufnahme des Grundsatzes auch in das Kapitel 6
 395 „Siedlungsraum“ wäre weiterhin wünschenswert. Ebenso sollte eine eigenständige
 396 Zielsetzung „Ausbau des Öffentliche Personennahverkehrs, der Nah- und Elektromobilität“
 397 in den LEP aufgenommen werden, da dieser – im Abgleich mit der weiteren
 398 Siedlungsentwicklung – von großer Bedeutung für eine zukunftsfähige Raumentwicklung in
 399 Nordrhein-Westfalen ist und der Umsetzung des Landeszieles zum Klimaschutz dient.

400 Dem Grundsatz, Verkehrsstrassen flächensparend zu bündeln, wird zugestimmt. Eine reine
401 Flächenvorsorge im Rahmen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes greift jedoch zu kurz.
402 Erforderlich ist die Festlegung auf eine integrierte Gesamtstrategie in einem Raum, in dem
403 sich bereits jetzt zahlreiche Nutzungskonflikte erkennen lassen.
404

405 In Ziel 8.1-11 lautet die neue Zielformulierung: „Die Mittel- und Oberzentren des Landes
406 sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden.“ Bislang war hier von
407 Schienenverkehr die Rede. Schienenverkehr impliziert eine regelmäßige, qualitativ
408 hochwertige Anbindung. Die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren
409 an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung sollte daher
410 beibehalten und nicht gänzlich abgeschafft werden. Dadurch wäre weiterhin eine –
411 abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten
412 von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren gegeben. Es wird angeregt, analog der
413 Erläuterungen auch im Ziel die Formulierung „entsprechend des Potenzials“ anstatt
414 „bedarfsgerecht“ zu verwenden.
415

416 **Waldhaltung und Waldinanspruchnahme**

417 Die Kopplung der Waldinanspruchnahme an die vorherige Prüfung von
418 Planungsalternativen ist in Nordrhein-Westfalen geübte Praxis. Die neuen
419 Ausformulierungen in den Erläuterungen führen hingegen zu erheblichen Einschränkungen
420 bei der Auslegung des Ziels. Der Begriff der zumutbaren Alternative wird so weit gefasst,
421 dass er auch deutlich schlechteren Standortalternativen den Vorrang einräumt. Damit wird
422 vielerorts eine Waldinanspruchnahme kaum mehr zu begründen sein.
423

424 Insbesondere die an den Bedarfen der Wirtschaft auszurichtende Bereitstellung von
425 Siedlungsflächen wird hiermit weitgehend ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Festlegung
426 von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Die in
427 den Erläuterungen getroffene Definition zu zumutbaren Alternativen steht damit in
428 deutlichem Widerspruch zu den in der Einleitung formulierten Entwicklungsperspektiven
429 Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort („... zum weitaus größten Teil aus kleinen
430 und mittleren Unternehmen besteht. ... Flächenangebot unter Berücksichtigung der
431 teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.“).
432

433 **Rohstoffgewinnung**

434 Bezüglich des Grundsatzes 9.1-3 Flächensparende Gewinnung regt der Regionalrat
435 Köln an, die „Rohstoffversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft“ näher zu präzisieren
436 und als regionalen Bedarf zu definieren.
437

438 Köln, 15. Januar 2016